

Antrag

36. III

am 22. Juni 2022

in der 22. Sitzung des
ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses

der Abgeordneten Krainer, Hafenecker, Stögmüller, Krisper

Der Untersuchungsausschuss wolle gemäß § 39 Abs. 1 GOG-NR beschließen:

„An den

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Freyung 8

1010 Wien**Stellungnahme zum zu UA4/2022 protokollierten Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG eines Viertels der Mitglieder des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses**

Der ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss beehrt sich, folgende von ihm am 22. Juni 2022 beschlossene Stellungnahme zum o.a. Antrag zu übermitteln:

1) Zum Sachverhalt:

Die Ausführungen der AntragstellerInnen zum Sachverhalt sind insofern zu ergänzen, als dass der Beschluss des Untersuchungsausschusses, mit dem der sachliche Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird, unvollständig zitiert ist. Der vollständige, mit den Stimmen von SPÖ, FPÖ, Grünen und NEOS mehrheitlich gefasste Beschluss lautet:

„Der sachliche Zusammenhang des in der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses eingebrachten Verlangens gemäß § 25 Abs. 2 VO-UA der Abg. Hanger, Kolleginnen und Kollegen, an die Bundesministerin für Justiz betreffend Vorlage der WKStA „Usermail“ Korrespondenzen wird aus folgenden Gründen zur Gänze bestritten:

Ein Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses auf ergänzende Beweisanforderung ist gemäß § 25 Abs. 3 VO-UA zu begründen. Die VO-UA überträgt somit die Verantwortung, den Bezug zum Untersuchungsgegenstand herzustellen, ausdrücklich dem verlangenden Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Für einen Beschluss eines Untersuchungsausschusses gemäß § 25 Abs. 2 VO-UA, mit dem der sachliche Zusammenhang eines Verlangens mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird, verlangt die VO-UA zwar keine Begründung. Jedoch hat der Verfassungsgerichtshof in einem vergleichbaren Fall (VfGH 18.01.2021, UA4/20) ausgesprochen, dass die beschlussfassende Mehrheit im

Untersuchungsausschuss eine verfassungsrechtliche, auf die bestrittenen Teile näher bezogene, substantiierte Begründungspflicht für die fehlende (potentielle) abstrakte Relevanz des Verlangens trifft. Diese Anforderungen dürfen jedoch angesichts des kurzen Zeitraums, der zwischen Einbringung und Wirksamwerden eines solchen Verlangens vergeht, nicht zu hochgelegt werden.

Die verfassungsrechtliche Begründungspflicht des Untersuchungsausschusses kann jedoch nicht die Begründungspflicht gemäß § 25 Abs. 3 VO-UA des verlangenden Viertels der Mitglieder für das Bestehen des sachlichen Zusammenhangs ihres Verlangens mit dem Untersuchungsgegenstand ersetzen. Es muss dem Untersuchungsausschuss möglich sein, bereits aus der Begründung des Verlangens zu beurteilen, ob ein solcher, ausreichender Zusammenhang besteht, diesen gegebenenfalls zu bestreiten und in weiterer Folge dem verlangenden Viertel der Mitglieder eine Nachprüfung des Bestreitungsbeschlusses durch den Verfassungsgerichtshof zu ermöglichen. Es kann nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses sein, den sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand aus eigenem zu ergründen oder aus Wortmeldungen der unterstützenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses abzuleiten. Insofern bildet die Begründung des Verlangens auf ergänzende Beweisanforderung die Grundlage für die Bewertung des Bestehens des sachlichen Zusammenhangs durch die Mehrheit des Ausschusses, sofern diese nicht offenkundig ist.

Das gegenständliche Verlangen der Abg. Hanger, Kolleginnen und Kollegen, ist wie folgt begründet:

„Die karenzierte WKStA-Oberstaatsanwältin Linda Poppenwimmer berichtete in ihrer Befragung vor dem Untersuchungsausschuss am 21.04.2022, dass „per Usermail an alle anderen in der Behörde Tätigen, Links oder dergleichen versendet wurden, wo abschätzig Äußerungen über Vorgesetzte getätigt wurden.

Der Untersuchungsausschuss beschäftigt sich intensiv mit der Frage der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht auf die WKStA – über die Hälfte der befragten Auskunftspersonen waren bislang (ehemalige) Angehörige des Justizressorts. Korrespondenzen unter Beteiligung des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Wien sowie des Sektionschefs für Straflektistik waren ein zentraler Gegenstand der bisherigen Aufklärungsarbeit.

Nach den nun dargelegten Wahrnehmungen der ehemaligen Oberstaatsanwältin enthält die per Usermail versendete Kritik an Vorgesetzte relevante Informationen zum Untersuchungsgegenstand.

Darüber hinaus liegt die Vermutung nahe, dass weitere Usermail-Nachrichten existieren, die abstrakt relevante Informationen enthalten.

Auf die vom Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretenen Behauptungs- und Begründungspflichten bei Nichtvorlage bestimmter Akten und Unterlagen wird ausdrücklich hingewiesen.'

Der Untersuchungsgegenstand lautet:

„Untersuchungsgegenstand ist das Gewähren von Vorteilen an mit der ÖVP verbundene natürliche und juristische Personen durch Organe der Vollziehung des Bundes im Zeitraum von 18. Dezember 2017 bis 11. Oktober 2021 sowie diesbezügliche Vorbereitungshandlungen auf Grundlage und ab Beginn des „Projekts Ballhausplatz“ auf Betreiben eines auf längere Zeit angelegten Zusammenschlusses einer größeren Anzahl von in Organen des Bundes tätigen Personen, bestehend aus der ÖVP zuzurechnenden Mitgliedern der Bundesregierung, StaatssekretärInnen sowie MitarbeiterInnen ihrer politischen Büros, zu parteipolitischen Zwecken und die damit gegebenenfalls zusammenhängende Umgehung oder Verletzung gesetzlicher Bestimmungen sowie der dadurch dem Bund gegebenenfalls entstandene Schaden.'

Der Untersuchungsgegenstand begründet und begrenzt die Rechte und Pflichten des Untersuchungsausschusses. Es ist von vornherein ausgeschlossen, dass der Untersuchungsausschuss in seinem Handeln über den Untersuchungsgegenstand hinauswirkt, da diesfalls keine Rechtsgrundlage mehr für solches Handeln bestünde.

Der Untersuchungsgegenstand des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses enthält in diesem Sinne mehrere kumulative Kriterien, deren (potentielles) Vorliegen für jedes einzelne Kriterium bejaht werden muss, um den fraglichen Sachverhalt in den Untersuchungsgegenstand einzubeziehen. Im Einsetzungsverlangen wird dazu ausgeführt:

„Die relevanten Akteure (die Mitglieder eines auf längere Zeit angelegten Zusammenschlusses bestehend aus der ÖVP zuzurechnenden Personen) und Handlungen (unsachliche Vorteilsgewährung sowie diesbezügliche Vorbereitungshandlungen auf Grundlage des „Projekt Ballhausplatz“), der Zeitraum, der sachliche Umfang (Eignung zur parteipolitischen Begünstigung im Bereich der Vollziehung des Bundes) sowie die Zielrichtung der Untersuchung (Verdacht der Umgehung bzw. Verletzung gesetzlicher Vorschriften) werden als konstitutive Merkmale des zu untersuchenden Vorgangs benannt. Gerade auf Grund des komplexen, der Untersuchung zu Grunde liegenden Sachverhalts muss die Bestimmung des Untersuchungsgegenstands durch eine Kombination mehrerer Elemente erfolgen.'

Zum gegenständlichen Verlangen ist folgendes festzuhalten:

Der Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand ist nicht offenkundig. Denn die im Verlangen angesprochenen, angeblich vorhandenen ‚abschätzigen Äußerungen‘ der Mitglieder der WKStA über Vorgesetzte sind für sich allein ohne nähere Begründung nicht geeignet, einen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand herzustellen.

Die Aufforderung der Vorlage einer ‚vollständigen Kopie des lokal wie serverseitig erfassten Datenbestands des WKStA ‚Usermail‘ Accounts‘ ist außerdem sehr weit gefasst, da innerhalb der Behörde per ‚Usermail‘ zweifelsohne vieles ohne jeglichen Bezug zum Untersuchungsgegenstand versendet wird.

Es ist auch unklar, welche mit der ÖVP verbundenen Personen überhaupt begünstigt worden sein könnten.

Gleichzeitig geht die Begründung des Verlangens (selbst unter Anerkennung der Möglichkeit, ein solches Verlangen auf Grund der unzureichenden Informationslage umfassender zu formulieren) nicht über bloße Behauptungen ohne konkreten Bezug zum Untersuchungsgegenstand hinaus. Die Ausführungen im Verlangen, wonach ‚nach den nun dargelegten Wahrnehmungen der ehemaligen Oberstaatsanwältin die per Usermail versendete Kritik an Vorgesetzte relevante Informationen zum Untersuchungsgegenstand enthält und darüber hinaus die Vermutung naheliegt, dass weitere Usermail-Nachrichten existieren, die abstrakt relevante Informationen enthalten. Dies vor dem Hintergrund, dass bei mehreren Auskunftspersonen und (ehemaligen) Angehörigen der WKStA wie der übergeordneten Dienststellen offenbar ein ‚Naheverhältnis‘ zur ÖVP angenommen wird (neben Mag. Poppenwimmer insbesondere SC Pilnacek und LOStA Fuchs), sodass der Bezug zum Untersuchungsgegenstand in diesem Punkt auf der Hand liegt‘ ist als Begründung untauglich. Mit einer solchen Begründung wäre jeder erdenkliche Datenbestand vorzulegen und jegliche Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands ad absurdum geführt.

Es besteht auf Grund der mangelnden Begründung des Verlangens der Abg. Hanger, Kolleginnen und Kollegen, für den Untersuchungsausschuss auch keine Grundlage, auf der er einen ausreichenden sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand bewerten könnte. An keinem Punkt sind Anhaltspunkte dafür enthalten, dass es sich bei den genannten Usermails um Handlungen von der ÖVP zuzurechnenden Mitgliedern der Bundesregierung etc. handeln könnte oder durch solche mit der ÖVP verbundene Personen begünstigt hätten werden können. Die bloße Behauptung eines nicht näher bestimmten Naheverhältnisses nicht näher bestimmter Personen zur ÖVP vermag die geschilderten Begründungsmängel in keiner Weise zu

beheben. Nachdem es wie ausgeführt nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses sein kann, die Begründung selbst anstelle der verlangenden Abgeordneten zu geben, kann der Untersuchungsausschuss nur den mangelnden sachlichen Zusammenhang feststellen. Er hat diesen vielmehr in einem solchen Fall zu bestreiten, um auch seinen aus der Verfahrensordnung entspringenden Pflichten zur Überprüfung eines Verlangens gemäß § 25 Abs. 2 VO-UA nachzukommen.

Zwar steht es jedem möglichen Viertel der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses zu, seine eigenen politischen Anliegen mit den ihm eingeräumten Rechten wahrzunehmen, da der Untersuchungsausschuss einer umfassenden Aufklärung nach allen politischen Gesichtspunkten verpflichtet ist. Die Mehrheit im Untersuchungsausschuss ist in diesem Sinne nicht berechtigt, die Rechte eines verlangenden Viertels der Mitglieder des Ausschusses durch die Vornahme einer eigenen politischen Wertung zu beschneiden (vgl. VfGH UA1/2020, 3.3.2020).

Im Wege der Wahrnehmung solcher Rechte kann sich ein (potentiell) einsetzungsberechtigtes Viertel der Abgeordneten zum Nationalrat jedoch nicht die Einsetzung eines eigenen Untersuchungsausschusses mit dem von ihm selbst umschriebenen Untersuchungsgegenstand ersparen. Insbesondere dürfen vor dem Hintergrund der befristeten Dauer eines Untersuchungsausschusses auf diese Art keine über die im Einsetzungsverlangen des Untersuchungsausschusses festgelegten Beweisthemen hinausgehenden Themen der Untersuchung hinzugefügt werden, da dies eine unzulässige Verwässerung des dem Untersuchungsausschuss übertragenen Kontrollauftrags zur Folge hätte. Schließlich sollten die dem Untersuchungsausschuss vom Verfassungsgesetzgeber übertragenen Befugnisse eine wirksame parlamentarische Kontrolle durch den Nationalrat ermöglichen.“

2) Zur Zulässigkeit:

Gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhanges eines Verlangens eines Viertels seiner Mitglieder betreffend die Erhebung weiterer Beweise mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird, auf Antrag des dieses Verlangens unterstützenden Viertels seiner Mitglieder.

Gemäß § 25 Abs. 2 VO-UA kann ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses ergänzende Beweisanforderungen verlangen. Das Verlangen wird gemäß § 25 Abs. 2 VO-UA jedoch nur wirksam, wenn die Mehrheit der Mitglieder in dieser Sitzung nicht den sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand mit Beschluss bestreitet.

Die Abg. Hanger, Scharzenberger, Stocker und Weidinger - somit ein Viertel der Mitglieder des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses - haben in dessen 19. Sitzung am 25. Mai 2022 eine solche ergänzende Beweisanforderung verlangt. In derselben Sitzung des Untersuchungsausschusses bestritt die Mehrheit seiner Mitglieder den sachlichen Zusammenhang des Verlangens mit dem Untersuchungsgegenstand mit Beschluss. Die ergänzende Beweisanforderung wurde daher nicht wirksam.

Gemäß § 25 Abs. 4 VO-UA kann das verlangende Viertel der Mitglieder den Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses gemäß Abs. 2 leg.cit., mit dem der sachliche Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wurde, anrufen. Mit der Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Rechtswidrigkeit dieses Beschlusses wird das Verlangen wirksam.

Gemäß § 56e Abs. 1 VfGG hat der Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG die Feststellung zu begehren, dass der Beschluss eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhanges eines Verlangens eines Viertels seiner Mitglieder betreffend die Erhebung weiterer Beweise mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird, rechtswidrig ist.

Gemäß § 56e Abs. 2 VfGG hat ein Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG die Bezeichnung des Verlangens, die Bezeichnung des Beschlusses, den Sachverhalt, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, die erforderlichen Beweise und die Angaben und Unterlagen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig gestellt wurde, zu enthalten. Dem Antrag ist gemäß § 56e Abs. 3 VfGG außerdem eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie des Verlangens der Antragsteller, der gegenständlichen Teile des Protokolls der Ausschusssitzung sowie des Beschlusses des Untersuchungsausschusses anzuschließen. Gemäß Abs. 4 leg.cit. ist ein Antrag nicht mehr zulässig, wenn seit dem Beschluss des Untersuchungsausschusses zwei Wochen vergangen sind.

Der mit dem Antrag bekämpfte Beschluss des Untersuchungsausschusses, mit dem der sachliche Zusammenhang des Verlangens mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird, wurde am 25. Mai 2022 gefasst. Der Antrag wurde beim Verfassungsgerichtshof am 8. Juni 2022 - jedoch mangelhaft - eingebracht. Dem Antrag lag keine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie der gegenständlichen Teile des Protokolls der Ausschusssitzung bei. Die Antragsteller wurden daher gemäß § 18 VfGG aufgefordert, diesen Mangel spätestens bis zum 17. Juni 2022 zu beheben.

Gemäß § 85 Abs. 2 ZPO iVM § 35 VfGG ist bei Einhaltung der aufgetragenen Frist zur Mängelbehebung der (verbesserte) Antrag als am Tag seines ersten Einlangens überreicht anzusehen.

Sofern die Antragsteller (und nicht etwa die Parlamentsdirektion, die nicht zu deren Vertretung berufen ist) den Mangel rechtzeitig und vollständig (einschließlich aller An- und Beilagen zum Amtlichen Protokoll) behoben haben, erweist sich der Antrag als rechtzeitig eingebracht. Eine Überprüfung der Mängelbehebung war dem Untersuchungsausschuss mangels Aktenkenntnis nicht möglich.

Der Antrag wurde nicht wie behauptet gemäß § 106 GOG-NR im Wege des Präsidenten des Nationalrates beim Verfassungsgerichtshof eingebracht, sondern mit Schreiben der Parlamentsdirektion. Die Einhaltung der Bestimmung des § 106 GOG-NR bildet jedoch keine Prozessvoraussetzung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (vgl. VfGH 10.5.2021, UA4/2021 mwN).

Der Antrag weist neben den Unterschriften der Abg. Hanger, Scharzenberger, Stocker und Weidinger auch noch die (durchgestrichene) Unterschrift des Abg. Egger auf. Nachdem Abg. Egger das bestrittene Verlangen nicht unterfertigt hat und gleichzeitig alle das bestrittene Verlangen tatsächlich unterstützende Abgeordnete den Antrag unterzeichnet haben, die gemeinsam ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bilden, ist dies unbeachtlich.

Der Antrag ist somit zulässig.

3) In der Sache:

Gegenstand des Verfahrens nach Art. 138b Abs. 1 Z3 B-VG ist der (Mehrheits-)Beschluss des Untersuchungsausschusses, mit dem der sachliche Zusammenhang eines Verlangens auf ergänzende Beweisanforderung mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird. Er wird durch den angefochtenen Umfang des Beschlusses des Untersuchungsausschusses begrenzt. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem Verfahren zur Entscheidung über die Anfechtung eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG auf die Erörterung der aufgeworfenen Fragen zu beschränken. Er hat sohin im vorliegenden Fall ausschließlich zu beurteilen, ob die Bestreitung des sachlichen Zusammenhangs aus den gemäß §56e Abs. 2 Z4 VfGG im Antrag dargelegten Gründen rechtswidrig ist oder nicht.

Mit der Möglichkeit, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, wird dem Nationalrat ein Instrument der politischen Kontrolle eröffnet (Kahl, Art. 53 B-VG, in: Korinek/Holoubek et al. [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht, 7. Lfg. 2005, Rz 3). Die Befugnisse, die dem Untersuchungsausschuss durch Art. 53 B-VG und die Ausführungsbestimmungen in der VO-UA übertragen werden, sollen eine wirksame parlamentarische Kontrolle durch den Nationalrat ermöglichen (VfGH 3.3.2020, UA 1/2020; VfGH 18.1.2021, UA 4/2020).

Beweise erhebt der Untersuchungsausschuss im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes gemäß § 22 Abs. 1 VO-UA u.a. auf Grund der ergänzenden Beweisanforderungen.

Das Verlangen eines Viertels der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses betreffend ergänzende Beweisanforderung hat gemäß § 25 Abs. 2 VO-UA ein Organ gemäß § 24 Abs. 1 und 2 leg.cit. im Umfang des Untersuchungsgegenstands zur Vorlage bestimmter Akten und Unterlagen zu verpflichten oder um Erhebungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand zu ersuchen. Die Beweisanforderung ist zu begründen.

Der Wahl des Beweismittels sind zunächst keine Grenzen gesetzt; es ist allein der politischen Wertung des Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses anheimgestellt, zu welchen Tatsachen Beweis erhoben werden soll. Es bedarf weder eines Verdachtes noch eines Anlasses. Um dem Charakter als Minderheitsrecht gerecht zu werden, soll aus dem Minderheitsrecht auf Einsetzung auch eine gebührende Berücksichtigung der Minderheit bei der weiteren Regelung des Verfahrens folgen. Der Minderheit soll – im Sinne der wirksamen Ausgestaltung dieses Rechtes – auch die Möglichkeit gegeben werden, über die Beweiserhebung und den Gang des Verfahrens mitzubestimmen (siehe AB 439 BlgNR 25. GP, 2).

Ein Verlangen auf ergänzende Beweisanforderung kann jedoch nur dann wirksam werden, wenn es den Anforderungen des § 25 VO-UA entspricht, also sich insbesondere innerhalb der Grenzen des Untersuchungsgegenstandes bewegt.

Im Hinblick darauf, dass ein Verlangen eines Viertels der Mitglieder auf ergänzende Beweisanforderung der Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss unterzogen wird und dessen den sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand bestreitender Beschluss im Rahmen eines Verfahrens gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG vom Verfassungsgerichtshof überprüft werden kann, hat schon das Verlangen auf ergänzende Beweisanforderung das Vorliegen der geforderten Voraussetzungen nachvollziehbar darzulegen.

Vor dem Hintergrund der Verpflichtung des Verfassungsgerichtshofes gemäß § 56e Abs. 6 VfGG, über eine Anfechtung von Beschlüssen des Untersuchungsausschusses, mit denen der sachliche Zusammenhang eines Verlangens auf ergänzende Beweisanforderung mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird, auf Grund der Aktenlage und ohne unnötigen Aufschub (tunlichst binnen vier Wochen) zu entscheiden, sowie im Hinblick auf die befristete Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses (vgl. §53 VO-UA) hat das antragsberechtigte Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses das Vorliegen der Voraussetzungen bereits gegenüber dem Untersuchungsausschuss darzulegen und nicht erst im Verfahren vor

dem Verfassungsgerichtshof diesem gegenüber zu begründen (vgl. VfSlg 20.304/2018, VfGH 3.3.2020, UA 1/2020).

Prüfungsmaßstab des Untersuchungsausschusses für ein Verlangen auf ergänzende Beweisanforderung ist der Untersuchungsgegenstand. Dieser begründet den Rahmen des Tätigkeitsbereiches des Untersuchungsausschusses, bindet diesen und bildet gleichzeitig die Begrenzung der diesem übertragenen Zwangsbefugnisse. Zugleich dient die Festlegung des Untersuchungsgegenstandes aber auch dem Schutz der betroffenen Organe, weil damit deren Verpflichtung zur Vorlage von Akten und Unterlagen konkretisiert sowie der Umfang bestimmt wird, innerhalb dessen sie Ersuchen um Beweiserhebungen Folge zu leisten haben. Da der Untersuchungsausschuss an den Untersuchungsgegenstand und die damit verbundenen Zielsetzungen gebunden ist und er im Rahmen des Beweisverfahrens konkrete Fragen untersuchen soll, sowie weil die Grenzen der Verpflichtungen vom Verfahren betroffener Organe und Dritter vom Verfassungsgerichtshof einer Überprüfung unterzogen werden können, muss sichergestellt sein, dass die Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses innerhalb dieser Grenzen verbleiben und nicht missbräuchlich verwendet werden (vgl. VfGH 3.3.2020, UA 1/2020).

Sofern die Einhaltung der Grenzen des Untersuchungsgegenstandes nicht offenkundig ist, hat sich der Untersuchungsausschuss bei seiner Prüfung gemäß § 25 Abs. 2 VO-UA auf die im Verlangen auf ergänzende Beweisanforderung dargelegten Gründe zu stützen. Es kann nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses sein, den sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand aus eigenem zu ergründen oder aus Wortmeldungen der verlangenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses abzuleiten (vgl. VfGH 18.1.2021, UA 4/2020). Der Untersuchungsausschuss ist auf Grund der verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht berechtigt, auf Grund einer eigenständigen politischen Interpretation und damit Wertung auf die ergänzende Beweisanforderung einzuwirken. Er hat sich bei seiner Prüfung daher auf die Überprüfung der Nachvollziehbarkeit der im Verlangen auf ergänzende Beweisanforderung dargelegten Gründe zu beschränken (vgl. VfGH 3.3.2020, UA 1/2020) und die daraus allenfalls folgende fehlende (potentielle) abstrakte Relevanz in seinem Beschluss substantiiert zu begründen. Die Anforderungen an diese Begründung dürfen angesichts des Umstands, dass ein Verlangen auf ergänzende Beweisanforderung wirksam wird, wenn es nicht bis zum Ende der Sitzung, in der es eingebracht wurde, von der Mehrheit mit Beschluss bestritten wurde, nicht zu hoch gelegt werden. Dem Untersuchungsausschuss steht für seine Prüfung des sachlichen Zusammenhangs eines Verlangens auf ergänzende Beweisanforderung mit dem Untersuchungsgegenstand in aller Regel nur sehr begrenzte Zeit - meist nur wenige Stunden - zur Verfügung.

Der gegenständliche Beschluss, mit dem der sachliche Zusammenhang des Verlangens auf ergänzende Beweisanforderung mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird, erfüllt die verfassungsrechtliche Begründungspflicht, ein sachlicher Zusammenhang des Verlangens auf ergänzende Beweisanforderung mit dem Untersuchungsgegenstand ist zudem nicht erkennbar. Der Antrag erweist sich insofern als unbegründet:

Zunächst wird im Beschluss festgehalten, dass der sachliche Zusammenhang des Verlangens auf ergänzende Beweisanforderung mit dem Untersuchungsgegenstand nicht offenkundig ist. Zwar wird in der Begründung des Verlangens ausgeführt, dass der sachliche Zusammenhang auf Grund eines angenommenen Naheverhältnisses zur ÖVP (unter namentlicher Nennung von SC Pilnacek, LOStA Fuchs und Mag^a Poppenwimmer) „auf der Hand liege“. Dem ist jedoch zu entgegen, dass nicht jegliches Verhalten von Personen mit Naheverhältnis zur ÖVP - gleichsam automatisch - vom Untersuchungsgegenstand erfasst sein kann, sondern zu diesem Verhalten vielmehr weitere, im Untersuchungsgegenstand angeführte Elemente hinzutreten müssen.

Der Beschluss legt in weiterer Folge umfassend dar, dass der sachliche Zusammenhang des Verlangens auf ergänzende Beweisanforderung mit dem Untersuchungsgegenstand auf Grund der (für die Prüfung durch den Untersuchungsausschuss maßgeblichen) Begründung des Verlangens nicht nachvollziehbar ist.

Zwar ist den Antragstellern zuzustimmen, dass als Begründung nicht verlangt werden kann, was erst durch die angestrebten Beweismittel bewiesen werden soll. Ein Untersuchungsausschuss ist ein Instrument der parlamentarischen Kontrolle und zielt auf die Geltendmachung politischer Verantwortlichkeit (VfGH 3.3.2020, UA 1/2020). Er hat insbesondere keine Verurteilung oder Strafe zur Folge. Dem Gesetzgeber kann jedoch schon aus allgemein rechtsstaatlichen Gründen nicht unterstellt werden, Beweisanforderungen „ins Blaue hinein“ ermöglicht zu haben (siehe AB 440 BlgNR 25. GP, 14). Es ist von den verlangenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses daher zumindest anzugeben, welche Erkenntnisse zu für die Untersuchung relevanten Tatsachen mit den angestrebten Beweismitteln überhaupt erwartet werden.

Sofern die Antragsteller in ihrem Antrag nunmehr Gründe für die sachliche Relevanz ihrer Beweisanforderung nachreichen, ist ihnen generell zu entgegen, dass das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen bereits gegenüber dem Untersuchungsausschuss darzulegen und nicht erst im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof diesem gegenüber zu begründen ist (vgl. VfSlg 20.304/2018, VfGH 3.3.2020, UA 1/2020).

Einzig die Befragung der Auskunftsperson Mag^a Poppenwimmer und deren Aussage, wonach abschätzbare Äußerungen über Vorgesetzte per „Usermail“ versendet worden seien, bildet einen - in der Begründung des Verlangens genannten - konkreten Anhaltspunkt.

Die Begründung unterstellt den Angaben der Auskunftsperson jedoch durch expansive Deutung des Begriffs „Vorgesetzte“ einen maßgeblichen Inhalt. Die Auskunftsperson hat diese Aussagen in Zusammenhang mit ihren Kontakten zum Dienststellenausschuss der WKStA getätigt. Für die Annahme, dass mit „Vorgesetzte“ LOSTA Fuchs bzw. SC Pilnacek oder gar die Bundesministerin für Justiz gemeint waren, besteht keine tatsächliche Grundlage. Ebenso wenig geht aus den Äußerungen der Auskunftsperson hervor, dass die besagten „Usermails“ überhaupt einen Bezug zu laufenden Ermittlungen hatten oder sich die „abschätzigen Äußerungen“ auf die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht bezogen. An anderer Stelle ihrer Befragung gibt die Auskunftsperson gar an, keine Wahrnehmungen zu Einflussnahme(versuchen) zu haben.

Beweis:

- Wörtliches Protokoll der Befragung der Auskunftsperson Mag^a Poppenwimmer (Beilage ./A)

Angemerkt wird, dass sich das Verlangen auf ergänzende Beweisanforderung nicht auf jene „Usermails“ beschränkt, die von der Auskunftsperson Mag^a Poppenwimmer angesprochen wurden, sondern vielmehr die Vorlage des gesamten diesbezüglichen Datenbestands verlangt.

Ansonsten verweist die Begründung des Verlangens nur auf eine „allgemeine Lebenserfahrung“, woraus jedoch nichts zu gewinnen ist.

Zusammenfassend hält der Beschluss in diesem Sinne fest, dass in der Begründung des Verlangens eine Einflussnahme auf Ermittlungen zu Gunsten mit der ÖVP verbundener Personen nicht einmal behauptet und auch nicht dargelegt wird, inwiefern die verlangten Beweismittel dazu tauglich sein könnten, Beweis über eine solche Einflussnahme zu führen. Es bleibt anhand der Begründung des Verlangens völlig unklar, inwiefern die - im Verlangen geforderte - Vorlage einer vollständigen Kopie des „Usermail“-Accounts der WKStA relevante Erkenntnisse für den Untersuchungsausschuss liefern könnte. Es erschließt sich aus der Begründung ebenso wenig, welche für die Untersuchung relevanten Ermittlungen überhaupt hätten beeinflusst werden können, welche mit der ÖVP verbundenen Personen begünstigt hätten werden können und welche der ÖVP zuzurechnenden Personen in Organen des Bundes dies in welchem Zeitraum betrieben haben sollen. Die Kumulation dieser Kriterien verlangt der Untersuchungsgegenstand jedoch.

Sofern das Verlangen auf ergänzende Beweisanforderung in Wahrheit auf die Überprüfung der Tätigkeiten der WKStA zielt, würde damit die Grenze des Untersuchungsgegenstands überschritten.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Beweisanforderung im Bereich der Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden (vgl. § 58 VO-UA), die zudem nicht nur die Lieferung einer „vollständige Kopie des lokal wie serverseitig erfassten Datenbestands des WKStA ‚Usermail Accounts‘“, sondern auch eine persönliche Zuordnung von Nachrichten zu einzelnen StaatsanwältInnen verlangt und daher besondere Eingriffsintensität aufweist, in der Begründung des Verlangens durch nachvollziehbare Fakten darzulegen und auf Grund dieser zu begründen ist, warum den angeforderten Beweismitteln eine Relevanz für die Untersuchung zukommt (vgl. VfSlg. 19.910/2014). Dies ist im gegenständlichen Fall jedoch nicht erfolgt.

Dem Untersuchungsausschuss lag daher keine Grundlage vor, anhand derer er eine (potentielle) abstrakte Relevanz der verlangten Beweismittel hätte bejahen können. Kommt der Untersuchungsausschuss bei seiner Prüfung aber zum Ergebnis, dass ein sachlicher Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand nicht besteht, hat er diesen Zusammenhang mit Beschluss gemäß § 25 Abs. 2 VO-UA zu bestreiten. Ansonsten würde er Gefahr laufen, eine Überschreitung des Untersuchungsgegenstandes und allenfalls sogar einen Missbrauch der Befugnisse des Untersuchungsausschusses zu anderen als den verfassungsgesetzlich vorgesehenen Zwecken zu ermöglichen.

Nachdem der Untersuchungsausschuss - wie alle staatlichen Organe - zu rechtskonformem Verhalten verpflichtet ist und die VO-UA in weiterer Folge nicht danach differenziert, ob eine ergänzende Beweisanforderung von der Mehrheit im Untersuchungsausschuss oder von einem Viertel seiner Mitglieder initiiert wurde, darf der Untersuchungsausschuss die Existenz eines möglicherweise rechtswidrigen Aktes nicht bewusst in Kauf nehmen. Er ist daher allenfalls sogar zu einer Bestreitung gemäß § 25 Abs. 2 VO-UA verpflichtet (vgl. dazu auch Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG).

Der Untersuchungsausschuss stellt daher den

Antrag,

der Verfassungsgerichtshof möge den zu UA4/2022 protokollierten Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG abweisen.

